

Raiffeisen Pensionskasse Genossenschaft

Reglement Teilliquidation

Gültig ab 1. Januar 2012

Inhaltverzeichnis

Art. 1	Voraussetzungen	2
Art. 2	Stichtag	2
Art. 3	Anteil an freien Mitteln	2
Art. 4	Anteil an Rückstellungen und Schwankungsreserven	3
Art. 5	Ermittlung der freien Mittel	3
Art. 6	Anrechnung eines Fehlbetrages	3
Art. 7	Verteilschlüssel	4
Art. 8	Verzinsung	4
Art. 9	Information	4
Art. 10	Vollzug	4
Art. 11	In-Kraft-Treten	5

Teilliquidation

Art. 1 Voraussetzungen

1. Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind erfüllt, wenn
 - a. durch eine erhebliche Verminderung der aktiven Versicherten innerhalb eines Geschäftsjahres mindestens 1 % oder innerhalb von drei Geschäftsjahren mindestens 5 % aller aktiven Versicherten betroffen sind; oder
 - b. infolge Restrukturierung mindestens 0.75 % aller aktiven Versicherten betroffen sind; oder
 - c. ein Anschluss eines Arbeitgebers aufgelöst wird
2. Freiwillig austretende Versicherte gelten nicht als von der Teilliquidation betroffene Versicherte.
3. Der Verwaltungsrat stellt fest, dass die Voraussetzungen für eine Teilliquidation gegeben sind.

Art. 2 Stichtag

1. Der massgebliche Zeitpunkt für die Festlegung des Kreises der Betroffenen fällt mit dem Zeitpunkt der erheblichen Verminderung, der Restrukturierung oder der Auflösung des Anschlusses zusammen.
2. Der Bilanzstichtag für die Teilliquidation ist jeweils der 31. Dezember des Kalenderjahres vor Verwirklichung des Teilliquidationstatbestandes.
3. Verändern sich die massgebenden Aktiven und Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel um mehr als 5 %, sind die zu übertragenden Rückstellungen, Schwankungsreserven und freien Mittel entsprechend anzupassen.

Art. 3 Anteil an freien Mitteln

1. Sind die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt, besteht bei individuellen Austritten ein individueller und bei einem kollektiven Austritt ein individueller oder kollektiver Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln.
2. Ein kollektiver Austritt findet statt, wenn mehrere Versicherte als Gruppe gemeinsam in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung übertreten. Bei der kollektiven Vermögensübertragung an eine neue Vorsorgeeinrichtung kann ein Übertragungsvertrag abgeschlossen werden.
3. Die Übertragung der individuellen Ansprüche richtet sich nach Art. 3 bis 5 FZG.

Art. 4 Anteil an Rückstellungen und Schwankungsreserven

1. Bei einem kollektiven Austritt besteht zusätzlich zum individuellen oder kollektiven Anspruch an den freien Mitteln ein kollektiver anteilmässiger Anspruch an den versicherungs- und anlagetechnischen Rückstellungen und Reserven. Bei der Bemessung des Anspruchs ist dem Beitrag angemessen Rechnung zu tragen, den das austretende Kollektiv zur Bildung der Rückstellungen und Schwankungsreserven geleistet hat. Der Anspruch auf Rückstellungen besteht jedoch nur, soweit auch versicherungstechnische Risiken übertragen werden. Der Anspruch auf Schwankungsreserven entspricht anteilmässig dem Anspruch auf das Spar- und Deckungskapital.
2. Ein kollektiver Anspruch an versicherungs- und anlagetechnischen Rückstellungen und Reserven besteht nicht, wenn die Teilliquidation durch die kollektiv austretende Gruppe verursacht wurde.

Art. 5 Ermittlung der freien Mittel

1. Für die Bestimmung der freien Mittel sowie des kollektiven Anspruchs auf technische Rückstellungen und auf die Wertschwankungsreserve sind folgende Grundlagen massgebend:
 - a. der jeweils auf den 31.12. nach Swiss GAAP FER 26 erstellte Jahresabschluss;
 - b. die jeweils auf den 31.12. erstellte versicherungstechnische Bilanz mit dem gemäss Art. 44 BVV 2 ermittelten Deckungsgrad.
2. Freie Mittel entstehen erst, wenn neben den versicherungstechnisch notwendigen Rückstellungen die Wertschwankungsreserve die Zielgrösse erreicht hat. Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve und die versicherungstechnisch notwendigen Rückstellungen sind im Anlagereglement definiert.

Art. 6 Anrechnung eines Fehlbetrages

1. Bei einer nach Art. 44 BVV 2 ermittelten Unterdeckung, wird bei individuellen Austritten der versicherungstechnische Fehlbetrag individuell und anteilmässig von der Austrittsleistung abgezogen. Bei einem kollektiven Austritt wird der versicherungstechnische Fehlbetrag zuerst den anteiligen versicherungstechnischen Rückstellungen und anschliessend den Austrittsleistungen angerechnet. Grundlage bildet die versicherungstechnische Bilanz.
2. Das Altersguthaben nach BVG bzw. der Mindestbetrag nach FZG in der Höhe des BVG-Altersguthabens, Art. 18 FZG, ist in jedem Fall garantiert.
3. Die Kasse kann die individuellen Freizügigkeitsleistungen provisorisch kürzen, wenn sich der Tatbestand für eine Teilliquidation abzeichnet und sich die Kasse offenbar in Unterdeckung befindet. Die provisorische Kürzung gilt nur für Versicherte, die voraussichtlich von der Teilliquidation betroffen sein werden. Sie muss ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Nach Abschluss des Teilliquidationsverfahrens erstellt die Kasse eine definitive Abrechnung und richtet eine allfällige Differenz zuzüglich Zinsen aus. Zuviel ausbezahlte Freizügigkeitsleistungen sind zurückzuzahlen.
4. Die Kasse kann auf eine Kürzung verzichten, falls der Deckungsgrad geringfügig unter 100 % liegt und nach Auszahlung der ungekürzten Austrittsleistung nicht massgeblich gesenkt wird.

Art. 7 Verteilschlüssel

1. Für die Ermittlung des Anteils an den freien Mitteln und im Falle einer Unterdeckung für die Anrechnung des Fehlbetrages ist für die aktiven Versicherten die reglementarische Freizügigkeitsleistung und für die Rentner das Deckungskapital massgebend. Im Verteilungsplan werden die eingebrochenen Freizügigkeitsleistungen und Einlagen, die in den letzten 24 Monaten vor dem Zeitpunkt der Teilliquidation erfolgt sind, nicht berücksichtigt.
2. Die freien Mittel werden in Prozenten der Austrittsleistungen der verbleibenden und austretenden Versicherten, sowie der Deckungskapitalien der per Stichtag der Teilliquidation versicherten Rentenbezüger festgelegt. Der Anteil für die austretenden Versicherten an den freien Mitteln entspricht diesem Prozentsatz angewendet auf ihre Austrittsleistung.

Art. 8 Verzinsung

1. Der individuelle Anspruch auf freie Mittel wird ab dem Austrittsdatum zum gleichen Zinssatz wie die Freizügigkeitsleistung verzinst.
2. Der kollektive Anspruch wird nicht verzinst.

Art. 9 Information

1. Versicherten und Rentner werden über das Vorliegen eines Teilliquidationstatbestandes, das Verfahren und den Verteilplan in geeigneter Weise informiert.
2. Während 30 Tagen haben die betroffenen Versicherten und Rentner das Recht, am Sitz der Kasse, Einsicht in die massgebende Jahresrechnung, die versicherungstechnische Bilanz und den Verteilplan zu nehmen.
3. Die betroffenen Versicherten und Rentner haben das Recht, die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilplan bei der kantonalen Aufsichtsbehörde innerhalb der 30-tägigen Einsichtsfrist nach Absatz 2, überprüfen und entscheiden zu lassen, sofern eine vorherige Bereinigung mit dem Verwaltungsrat erfolglos geblieben ist.
4. Gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Eine Beschwerde gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn der Präsident der Beschwerdekommision dies von Amtes wegen oder auf Begehren des Beschwerdeführers verfügt. Wird keine aufschiebende Wirkung erteilt, so wirkt der Entscheid der Beschwerdekommision nur zu Gunsten oder zu Lasten des Beschwerdeführers.
5. Wenn bei der Aufsichtsbehörde keine Überprüfungsbegehren eingereicht wurden und mit dem Verwaltungsrat alle Unklarheiten bereinigt und Beanstandungen behandelt wurden, vollzieht der Verwaltungsrat die Teilliquidation.

Art. 10 Vollzug

Die Kontrollstelle bestätigt im Rahmen der ordentlichen Jahresberichterstattung den ordnungsgemässen Vollzug der Teilliquidation. Diese Bestätigung ist im Anhang zur Jahresrechnung darzustellen.

Art. 11 In-Kraft-Treten

1. Dieses Reglement wurde vom Verwaltungsrat an seiner Sitzung vom 20. Oktober 2011 beschlossen.
2. Das Reglement und allfällige Anpassungen sind von der zuständigen Aufsichtsbehörde zu genehmigen und allen Versicherten zur Kenntnis zu bringen.

Der Präsident:

Michael Auer

Der Vizepräsident:

Walter Studer